

- 7.) Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schifffahrt und ihrer Flaggen zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Bunde aus gestattet wird.
- 8.) Das gesammte deutsche Eisenbahnwesen im Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehrs.
- 9.) Der Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle.
- 10.) Das Post- und Telegraphen-Weesen.
- 11.) Die gemeinsame Civilprozeß-Ordnung und das gemeinsame Concurß-Verfahren.

Art. VII.

Die Bundesgewalt hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden sowie Bündnisse und Verträge zu schließen, in völkerrechtlicher Vertretung des Bundes Gesandte zu ernennen und zu empfangen.

Die Kriegserklärung hat bei feindlicher Invasion des Bundesgebietes oder bei kriegerischem Angriff auf seine Küsten unter allen Umständen zu erfolgen, in den übrigen Fällen ist zur Kriegserklärung die Zustimmung der Souveräne von mindestens zwei Dritttheilen der Bevölkerung des Bundesgebietes erforderlich.

Art. VIII.

Die Kriegs-Marine des Bundes mit den erforderlichen Hafen- und Schifffahrts-Anlagen wird nach folgenden Grundsätzen errichtet:

Die Kriegs-Marine der Nord- und Ostsee ist eine einheitliche unter Preussischem Oberbefehl. Bei Ernennung der Offiziere und Beamten concurriren die Küstenstaaten auf Grund besonderer Vereinbarungen.

Der Kieker und der Jade-Hafen werden Bundes-Kriegshäfen.

Als Maßstab der Beiträge zur Gründung und Erhaltung der Kriegs-Marine und der damit zusammenhängenden Anstalten dient im Allgemeinen die Bevölkerung unter Feststellung eines Präcipuums zu Lasten der Uferstaaten und Hansestädte nach Maßgabe des Lastengehalts der Handels-Marinen der einzelnen Staaten.

Ein Bundes-Marine-Budget wird nach diesen Grundsätzen vereinbart.

Das Anwerben der Matrosen und Mannschaften für die Bundes-Kriegs-Marine wird durch ein Gesetz geregelt, welches zu